

Sitzung vom 14. Dezember 2016

**1198. Anfrage (Jeder dritte Vergewaltiger entkommt Gefängnisstrafe)**

Die Kantonsräte Beat Huber, Buchs, und Rochus Burtscher, Dietikon, sowie Kantonsrätin Margreth Rinderknecht, Wallisellen, haben am 24. Oktober 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Im «Tages-Anzeiger» vom 9. Oktober 2016 war ein Bericht mit dem Titel «Jeder dritte Vergewaltiger entkommt der Gefängnisstrafe. Bei schweren Sexualdelikten sprechen die Schweizer Richter oft nur bedingte Strafen aus. Das zeigt eine Auswertung der Urteile.»

Am Anfang des Artikels wird der Fall in Genf erneut erwähnt, bei dem die 34-jährige Sozialtherapeutin den Häftling auf seinem Freigang zu einer Reittherapie begleitete. Wie wir wissen, kamen die beiden dort nie an. Die Sozialtherapeutin wurde wie ebenfalls alle wissen, zwölf Stunden später im Wald von Avault am Genfersee, an einen Baum gebunden, mit durchgeschnittener Kehle gefunden. Weitere Beispiele können dort nachgelesen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Schweiz jährlich gegen 500 Anzeigen wegen vollendeter Vergewaltigung gemacht werden.

Als besonders besorgniserregend erachten wir, dass nach den Recherchen des Tages-Anzeigers seit 2006 aus den BFS-Zahlen hervorgeht, dass im Schweizer Strafregister 1155 Vergewaltigungen eingetragen worden sind. Davon haben aber 327 Täter lediglich bedingte Strafen erhalten und konnten nach dem Schuldspruch aus dem Gerichtssaal einfach hinausspazieren. Ebenfalls wird erwähnt, dass 2015, bei 82 rechtskräftig verurteilten Vergewaltigern, 26 Täter mit bedingten Strafen davonkamen.

Es wird im Artikel weiter darauf eingegangen, dass die schweizerische Gesetzgebung eine solche, für die Opfer demütigende Rechtssprechung zulasse. Sogar in Rumänien gelten strengere Gesetze, die eine Mindeststrafe bei Vergewaltigungen von mindestens drei Jahren vorsehen. In der Schweiz ist es nur ein Jahr, das erst noch auf Bewährung ausgesetzt werden kann.

Darum bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sieht die Statistik (BFS-Zahlen) für den Kanton Zürich seit 2006 aus?
2. Wie viele Anzeigen wegen Vergewaltigung sind eingegangen und wie viele Verurteilungen wurden ausgesprochen (bedingt/unbedingt)?
3. Wie rechtfertigt der Regierungsrat, dass so viele Täter wegen der täterfreundlichen Gesetzgebung mit einer bedingten Strafe davonkommen?
4. Wie steht der Kanton Zürich zu diesem krassen Missverhältnis der verschiedenen Rechtsgüter? Insbesondere wenn man bedenkt, dass für Betrug sofort eine unbedingte Gefängnisstrafe ausgesprochen werden muss und für Vergewaltigung nicht.
5. Welche Möglichkeiten stehen dem Kanton Zürich offen, dieses offensichtliche Missverhältnis zu korrigieren, und wie wird der Kanton diese wahrnehmen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Beat Huber, Buchs, Rochus Burtscher, Dietikon, und Margreth Rinderknecht, Wallisellen, wird wie folgt beantwortet:

Mit der Anfrage wird die berechtigte Frage aufgeworfen, ob das heute geltende Strafgesetzbuch die Rechtsgüter richtig bewertet oder ob das Eigentum im Vergleich zu Leib und Leben nicht einen zu hohen Stellenwert hat. Diese Diskussion ist jedoch auf Bundesebene zu führen und zu entscheiden.

Zu den im erwähnten Artikel des «Tages-Anzeiger» vom 9. Oktober 2016 dargestellten Zahlen ist Folgendes zu bemerken: Vergleicht man die Zahlen für die gesamte Schweiz von 2006 bis 2013, so wurden 946 Verurteilungen wegen Vergewaltigung ausgesprochen, wovon in 675 Fällen eine unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe auferlegt wurde; dies sind rund 71%.

In Bezug auf den Kanton Zürich können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Fragen 1 und 2:

Gemäss Auskunft des Bundesamtes für Statistik (BFS) sind die polizeilich registrierten Anzeigen wegen Vergewaltigungsvorwürfen erst ab 2009 durch das BFS erfasst. Die Zahlen der gerichtlichen Verurteilungen wegen Vergewaltigung in den Jahren 2014 und später sind gemäss Auskunft des BFS noch nicht aussagekräftig, da einige Verfahren noch nicht

rechtskräftig abgeschlossen sind und deshalb noch keinen Eingang in die Statistik gefunden haben. Eine verlässliche Aussage kann deshalb nur für 2009–2013 gemacht werden. Für diesen Zeitraum ergibt sich für den Kanton Folgendes:

- Pro Jahr wurden im Durchschnitt 120 Anzeigen wegen Vergewaltigungen (einschliesslich versuchte Straftaten und Gehilfenschaft) polizeilich registriert (2009–2013 insgesamt 599).
- Pro Jahr kommt es im Durchschnitt zu 17 Verurteilungen wegen Vergewaltigung (einschliesslich versuchte Straftaten und Gehilfenschaften; 2009–2013 insgesamt 85).
- Bei diesen Verurteilungen von 2009–2013 handelte es sich um 72 unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafen und 12 bedingte. In einem Fall wurde eine Massnahme angeordnet.

Damit wurden im Kanton Zürich 2009–2013 bei Verurteilungen wegen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0), einschliesslich versuchter Straftaten und Gehilfenschaft, in rund 84% der Fälle eine unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen. Vergleicht man die Zahlen der Verurteilungen zwischen 2006–2015 und der dafür ausgesprochen Strafen, bleibt das Ergebnis etwa gleich. Es sind somit über die Jahre keine statistisch bedeutsamen Abweichungen festzustellen.

Zu Frage 3:

Für Vergewaltigungen gemäss Art. 190 StGB ist eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe, bei grausamer Tatbegehung, namentlich bei Verwendung einer gefährlichen Waffe oder eines anderen gefährlichen Gegenstandes, eine Mindeststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe vorgeschrieben. Für alle Delikte gilt gemäss Art. 42 StGB, dass eine Strafe von höchstens zwei Jahren in der Regel aufgeschoben wird, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Somit hat der Bundesgesetzgeber die Voraussetzungen zur Gewährung oder Verweigerung des bedingten Strafvollzugs formuliert. Die Gerichte sind verpflichtet, die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Wie in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 ausgeführt, wird im Kanton Zürich im langjährigen Durchschnitt bei Verurteilungen wegen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 StGB (einschliesslich Versuche und Gehilfenschaft) in rund 84% der Fälle eine unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen. Angesichts dieser statistischer Zahlen kann weder gesagt werden, jeder dritte Vergewaltiger entkomme einer Gefängnisstrafe, noch kann gesagt werden, es würden viele Täter wegen der täterfreundlichen Gesetzgebung mit einer bedingten Strafe davonkommen.

Zu Frage 4:

Für Betrug gemäss Art. 146 StGB sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe bis höchstens fünf Jahre oder eine Geldstrafe vor, bei gewerbsmässiger Begehung eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder eine Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen. Dass für Betrug zwingend eine unbedingte Gefängnisstrafe ausgesprochen werden müsste, trifft nicht zu. Auch für dieses Delikt gilt, dass Strafen bis höchstens zwei Jahre in der Regel bedingt auszufällen sind (vgl. Beantwortung der Frage 3). Der Bundesgesetzgeber sieht für eine Vergewaltigung eine höhere Strafandrohung vor als für einen Betrug, nämlich Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis höchstens zehn Jahre.

Zu Frage 5:

Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzugs sind im StGB geregelt. Die Gesetzgebung ist auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts Sache des Bundes (Art. 123 Bundesverfassung, SR 101). Wie eingangs erwähnt, muss sich der Gesetzgeber die Frage nach der Angemessenheit der Strafen und nach dem Verhältnis der Rechtsgüter regelmässig stellen. Ob es sich bei der vorliegenden Gegenüberstellung um ein «offensichtliches Missverhältnis» handelt, muss im demokratischen Prozess entschieden werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**